

Endlich erhält die Schweiz ein erneuertes Urheberrecht! —

Am 27. September 2019 haben der National- und Ständerat in den Schlussabstimmungen die Teilrevision des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes gutgeheissen. Damit endete ein Prozess, der 2010 durch ein Postulat von Géraldine Savary angestossen worden war. Der Bundesrat wird nun, sofern kein Referendum zustande kommt, entscheiden, wann das modernisierte Urheberrecht in Kraft tritt. Vincent Salvadé, Deputy CEO GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

SUISAinfo

Alle Artikel in
voller Länge auf
[SUISAblog.ch](https://suisablog.ch)

News für SUISA-Mitglieder / November 2019



FOTO: TABEA HÜBERLI

Isabella Eder (links) und Muriel Rhyner von der Zuger Band Delilahs rocken die Bühne beim PFF FFS Openair Menzingen 2015.

SPOTLIGHT

10 Jahre Helvetiarockt: Die Stimme der Frauen* verstärken

Der Verein Helvetiarockt setzt sich seit zehn Jahren dafür ein, dass Frauen* in der Musikszene besser vertreten sind. Zeit für eine Bilanz.

TEXT Markus Ganz

Wer Konzerte besucht oder sich die Informationen von Musikproduktionen ansieht, wird nicht überrascht sein vom Befund, dass Frauen* in der Musikszene stark untervertreten sind. Der Verein Helvetiarockt schätzt, dass im Bereich von Pop, Rock und Jazz der Frauen*-anteil auf der Bühne bei 15 Prozent liegt, in der Musikproduktion gar nur bei 2 Prozent.

Präzise Zahlen gibt es von der SUISA, die Supporterin von Helvetiarockt ist und gezielt Projekte des Vereins unterstützt: Ende 2018 lag der Anteil der Frauen* bei den Urheber*innen bei 15,7 Prozent. In einer Vorstudie zum Frauenanteil in der Basler Popszene kam man zu einem noch schlechteren Ergebnis: Nur gerade 10 Prozent der Personen, die in den Jahren von 2008 bis 2017 Musik machten, waren weiblich. Diese Zahlen sind umso ernüchternder, als nach Schätzung von Helvetiarockt in den Musikschulen der Anteil der Mädchen* noch rund 50 Prozent beträgt.

Förderung und Sensibilisierung

Helvetiarockt setzt sich seit 2009 für eine

«signifikante Erhöhung des Frauen*anteils in der Schweizer Musikbranche» ein. Dies tut der Verein in erster Linie mit einem zunehmend breiten und spezifischen Angebot von Workshops wie etwa einem «Songwriting Camp» und Veranstaltungen wie etwa Panelgesprächen.

Damit will Helvetiarockt einerseits junge Frauen* dazu motivieren, in der Musikszene aktiv zu werden. Zum andern will der Verein gezielt professionelle Musikerinnen* fördern und vernetzen sowie die Branche für das Thema sensibilisieren. Entsprechend wichtig ist, dass die vielen im Verein engagierten Frauen* meistens auch selbst in der Musikbranche aktiv sind.

Bewusstsein geschaffen

Chantal Bolzern ist Anwältin* und arbeitet von 2004 bis 2017 bei der SUISA. Seit 2015 wirkt sie bei Helvetiarockt mit, gibt etwa Input-Referate zum Thema «Musik und Recht» und ist seit Anfang 2018 Co-Präsidentin* des Vereins. Zu den wichtigsten Errungenschaften zählt für sie, dass Helvetiarockt auf breiter Ebene das Bewusstsein für das Hauptanliegen des Vereins schaffen konnte. «Es muss mittlerweile kaum mehr diskutiert werden, ob die Gleichstellung der Frauen* in der Musikbranche wichtig ist. Damit haben wir eine gute Basis, um mehr bewirken zu können.»

Geschützter Rahmen

Manuela Jutzi stellt zufrieden fest, dass sie die Frage mittlerweile nicht mehr zu hören bekomme, ob es Helvetiarockt denn brauche. Sie ist Co-Geschäftsleiterin* des Vereins und übernahm bereits im Jahr 2014 die Leitung des «Female* Bandworkshops». «Bei der Durchführung zeigt sich immer wieder die Bedeutung für junge Frauen*, dass sie in einem geschützten Rahmen die ersten Schritte des Musizierens machen können.» Viele seien zu Beginn noch immer gehemmt – ob das nun an der Sozialisation oder alten Rollenbildern liege. «Aber ich kann eine Verbesserung über die Jahre erkennen, und das liegt meiner Meinung nach zu einem guten Teil daran, dass die jungen Frauen* vermehrt Vorbilder auf der Bühne erleben können.»

Vorbildfunktion

Tatsächlich ist es nicht mehr wie Ende des letzten Jahrtausends, als nur wenige selbstbewusste Schweizer Musikerinnen* wie Vera Kaa, Betty Legler oder Sina mit ihren Songs für Aufsehen sorgten – und so zu Vorbildern werden konnten. Heute gibt es viele Beispiele wie etwa Nicole Bernegger, Heidi Happy, Stefanie Heinzmann, Sophie Hunger, Marina Kaye, Anna Rossinelli, Valeska Steiner (Boy) usw. Und längst auch in bisher für Schweizer Musikerinnen* eher untypischen Stilrichtungen, man denke an Anna Aaron, Big Zis, KT Gorique, Anna Murphy (Eluveitie) und Steff la Cheffe.

Als Vorbild kann auch Muriel Rhyner wirken, die sich bei Helvetiarockt seit Beginn engagiert, Mitglied des Teams ist und das – 2019 von der SUISA unterstützte – «Female* Songwriting Camp» leitet. Auch sie stellt einen deutlichen Wandel fest. «Als ich 2005 im Alter von 17 Jahren mit The Delilahs, damals eine reine Frauen*band, ernsthaft eine Musikkarriere einschlug, fühlte ich mich schon sehr allein. Ich konnte mich nicht mit anderen Musikerinnen* austauschen – was auch menschlich sehr wichtig ist, wie ich an Anlässen von Helvetiarockt immer wieder erfahren kann.» Am «Female* Songwriting Camp» stelle sie nach wie vor fest, dass →

→ die Teilnehmerinnen* zunächst sehr unsicher seien. «Dann aber pushen sie sich zunehmend gegenseitig – und eine solche Eigendynamik erhoffe ich mir auch für die Bestrebungen von Helvetiarockt.»

Entwicklung und Ausblick

Es ist schwer zu sagen, wie stark sich der Anteil der Frauen* in der Musikszene verbessert hat. Bei der SUISA ergab eine Auswertung immerhin, dass der Frauenanteil bei den Neumitgliedern in den letzten fünf Jahren grösser war als derjenige aller Urheber*innen (Ende 2018: 15,7 Prozent): Er betrug jeweils zwischen 19 und 21 Prozent. Das ist eine gute Ausgangslage für die weitere Arbeit von Helvetiarockt.

Nach Jahren des Aufbaus und des Erklärens könne sich Helvetiarockt nun verstärkt an die Umsetzung der Vereinsziele machen, meint denn auch Chantal Bolzern. «Wir haben auch gute neue Instrumente dazu wie etwa die mit Partnerinstitutionen geschaffene Diversity Roadmap, die Veranstaltern aufzeigt, wie sie der Diversität und Gleichstellung in Clubs und an Festivals Rechnung tragen

können.» Hinzu kommen demnächst neue Angebote für professionelle Musikerinnen* sowie eine Erweiterung des bisherigen Kontakt-Pools.

Das Hauptziel des Vereins

«Wir kreieren eine neue Datenbank, die sich nicht auf Musikerinnen* beschränkt», verrät Manuela Jutzi. «Sie soll auch anderen Frauen* offenstehen, die in der Musikbranche tätig sind. Damit können wir die Sichtbarkeit von Frauen* in der Musikbranche erhöhen und gleichzeitig den Austausch unter ihnen erleichtern.» Das Hauptziel für Manuela Jutzi aber ist, «dass es Helvetiarockt dereinst nicht mehr braucht». Dies wäre ihrer Ansicht nach der Fall, wenn mindestens jede dritte Person in der Musikszene weiblich wäre.

WEITERE INFORMATIONEN: www.helvetiarockt.ch

* In diesem Text wird ausnahmsweise die Schreibweise mit dem Gender-Stern verwendet, wie sie von Helvetiarockt eingesetzt wird.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/spotlight

FONDATION SUISA

«The Director's Blog» – «Wir wollen unsere Arbeit sichtbarer machen»

Als gemeinnützige Stiftung fördert die FONDATION SUISA seit 1989 das aktuelle Schweizer Musikschaffen. Wie dies im Detail geschieht, lässt sich nun im neu aufgeschalteten «Director's Blog» nachlesen. Stiftungsdirektor Urs Schnell will damit die «Visibilität unserer Tätigkeit» erhöhen.

TEXT Rudolf Amstutz

Was genau macht eigentlich eine Stiftung wie die FONDATION SUISA? Ihre Tätigkeit lässt sich allgemein formuliert zwar auf der eigenen Webseite nachlesen, doch wie sieht die Arbeit im Konkreten aus? Was geschieht mit den rund 2,7 Millionen Franken, die sie jährlich von der SUISA Genossenschaft zugewiesen erhält? Ein Betrag, der 2,5% der SUISA-Einnahmen aus den Aufführungs- und Senderechten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein entspricht. Und wie wirkt sich die Förderung auf den verschiedenen Ebenen letztlich aus?

Einblick in die Stiftungstätigkeit

«Wir wurden in den letzten Jahren immer wieder mit diesen Fragen konfrontiert», sagt Urs Schnell. «Und wir haben realisiert, dass unsere Tätigkeit in einer Welt, die zwar von Social Media dominiert wird, sich aber letztlich immer entsolidarisierter präsentiert, kaum mehr in ihrer ganzen Vielfalt wahrgenommen wird. Wie also», so Schnell weiter, «kann eine Stiftung offen und transparent in einer Gesellschaft kommunizieren, deren Wahrnehmung sich nicht zuletzt durch die Digitalisierung drastisch verändert hat?»

Mit «The Director's Blog» wird nun die Internetpräsenz erhöht und zugleich die Stiftungsarbeit personalisiert, indem der Direktor in seiner Rolle als Blogger als Sprachrohr fungiert. «Wir kehren das Innere nach aussen», begründet Schnell den Entscheid, «und wir tun dies in Zeiten der Individualisierung auf eine persönlichere Art und Weise als bis anhin gewohnt.»

Ziel des Blogs ist es, die laufende Tätigkeit in schneller und aktueller Form zu vermitteln, ohne sich der hektischen Oberflächlichkeit der sozialen Medien anzupassen. Dabei wird der Hintergrund zum Vordergrund: «Die vertiefte Arbeit und die Gedanken und Strategien, die dahinter stecken, machen wir sichtbar, um so unsere Tätigkeit für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer zu machen.»

Dies geschieht mit regelmässigen Beiträgen über aktuelle Events, über die Präsenz der Stiftung auf internationaler und nationaler Ebene, aber auch anhand von Gedankenanstössen zu stiftungsrelevanten Themen oder mit Porträts von Empfängerinnen und Empfängern von Werkbeiträgen mit Magazin-Charakter. «Für Letzteres erlaube ich mir dann ab und zu auch einen Gastbeitrag zu veröffentlichen», sagt Schnell. «Die Authentizität ist ein elementarer Punkt des Blogs, deshalb wäre es wenig glaubwürdig, wenn ich meine Rolle als interner Chronist verlassen würde.»

Auf jeden Fall blickt der Direktor mit Vorfreude auf kommende Rückmeldungen über das neue Gefäss. Und sollte «The Director's Blog» Anlass für leidenschaftliche Diskussionen werden, dann – so Schnell – «sei das umso besser.»

WEITERE INFORMATIONEN: blog.fondation-suisa.ch

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/fondation-suisa

Hommage an Claudio Taddei

Am 9. August 2019 ist Claudio Taddei, Singer-Songwriter und Maler, im Alter von 52 Jahren gestorben.

NACHRUF Rossana Taddei, Sara Ravarelli

In Uruguay als Sohn einer Tessiner Familie geboren, war Claudios Kindheit geprägt von beiden Kulturen. Seine Musikkarriere beginnt in Südamerika, wo er alsbald die Höhen der südamerikanischen Charts erklimmt. 2002, in Uruguay als grosser Star gefeiert, zwingen ihn schwere gesundheitliche Probleme zur Rückkehr in die Schweiz. Phasen intensiver medizinischer Behand-

lungen und künstlerischer Aktivitäten und Musikabende wechseln sich hier ab, denn auch im Tessin schätzt man Claudio schon nach wenigen Jahren als eine bedeutende Persönlichkeit der Kunstszene – ein bekannter Musiker und beliebter Maler.

Gemeinsam mit seiner Schwester Rossana entdeckt und pflegt Claudio Taddei seine Passion bereits in der Kindheit. Auch Rossana Taddei blickt auf eine erfolgreiche Musikkarriere in Uruguay zurück. Bei der SUISA seit vielen Jahren als Mitglied angemeldet, möchte Rossana mit uns nun ihre liebevolle und persönliche Erinnerung an Claudio teilen: Claudio, als Bruder wie auch als unvergesslicher Künstler. (Sara Ravarelli)

Liebster Bruder, Freund und Gefährte auf dieser abenteuerlichen, traumhaften Reise

Wie die Sonne, ein gigantischer Stern voller Licht.

Dein Weg führte stets entlang der schicksalhaften Pfade der Sonne, und nun kehrt Du zu ihr zurück. Einen Abschied von Dir kann es nicht geben, denn Du lebst in all Deinen Liedern, in jedem Deiner Pinselstriche, in Deinen Farben, in unseren Gedanken und unseren Herzen weiter.

Liebster Bruder, Freund und Gefährte auf dieser abenteuerlichen, traumhaften Reise – einem Zwillingenbruder gleich, ewiger Kompagnon.

Deine lebhaften, lachenden und neugierigen Augen widerspiegeln Dein freimütiges Herz und sind mir Kompass auf meinem Weg. In Deinen Liedern erzählst Du aus Deinem Leben und singst von Freude, Traurigkeit und Güte.

Dass Deine Hand uns nun auf unseren Wegen leitet, wir, die Dich lieben und nun wieder selber zu gehen bereit sind, um den Schmerz und die Leere, die Du hinterlässt, zu überwinden.

Du wirst mir fehlen, Du wirst uns allen fehlen. Ich werde den Kosmos mit unserer Geschichte erfüllen, unserem Sein als Bruder und Schwester.

Unser Werk rettet uns und hat uns immer wieder gerettet.

Unser Werk bringt uns zusammen und hat uns immer wieder zusammengebracht.

Es war unser roter Faden, der uns immer vereint hat und uns immer vereinen wird.

Jedes Bild, das mir meine Erinnerungen an Dich schenken, beginnt und endet mit einem Lächeln.

Sagenhaft ruhig

Lebhaft intensiv

Beschaulich geräuschvoll

Chaotisch geordnet

Leidenschaftlich ruhig

Leise emotional

Hartnäckig schüchtern

Ehrfürchtig überschwänglich

Mein liebster Bruder, mir vertraut wie meine eigene Hand und doch unbekannt in den Tiefen Deiner Unendlichkeit, in der Du gewesen bist und immer sein wirst.

Danke, dass Du ein Maestro warst; denn das Leben ist ein Geschenk: Man muss es nur zu leben verstehen, dann wird das Geschenk zum Licht.

«Te toca la pena, también la alegría y el amor. No dejes que nada espere, la vida hace siempre lo que quiere, más vale echarle picante y hacer que las cosas se vivan bien pa'delante.»

Rossana Taddei



FOTO: ALEJANDRO PERSICCHETTI

Rossana und Claudio Taddei.

Die neu gewählten Vorstandsmitglieder Sylvie Reinhard (oben) und Grégoire Liechti (unten).



FOTO: SIMON TANNER



FOTO: SIBYLLE ROTH

Zwei neue Gesichter an der Vorstandssitzung im Herbst

Anfang Oktober haben die ersten Sitzungen des neu gewählten Vorstands stattgefunden. Im Juni 2019 sind für die wegen Amtszeitbeschränkung zurückgetretenen Vorstandsmitglieder Bertrand Liechti und Marco Zanotta von der Generalversammlung neu Sylvie Reinhard und Grégoire Liechti in den Vorstand gewählt worden. Der Vorstand hat sich in seiner ersten Sitzung nach den Wahlen neu konstituiert. Marco Neeser wurde dabei neu zum Vizepräsidenten gewählt und die drei Vorstandskommissionen wurden neu bestellt.

Der Vorstand hat sich in der Herbstsitzung mit der Kostenträgerrechnung für das Jahr 2018 und der Unternehmensstrategie befasst. Die Kostenträgerrechnung zeigt jeweils auf, wie hoch der Aufwand für jeden einzelnen Nutzungsbereich oder Tarif im vergangenen Geschäftsjahr im Detail war. Sie dient dazu, besonders kostenintensive Bereiche zu identifizieren und dort entsprechende Verbesserungsmaßnahmen vorzusehen. Zur Unternehmensstrategie hat sich der Vorstand Gedanken gemacht über den zunehmenden Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um die grossen Repertoires, repräsentiert von den grossen Verlagsfirmen, aber auch um die zunehmende Tendenz bekannter Urheber, bei ihren Auftritten gleich direkt – ohne Umweg über die Verwertungsgesellschaften – die Urheberrechte geltend zu machen. Der Wettbewerb dürfte noch zunehmen. Die SUISA kann im Vergleich zu den Verwertungsgesellschaften in Deutschland oder Frankreich nicht auf ein international bekanntes eigenes Repertoire zählen. Es muss der SUISA deshalb gelingen, die wichtigsten Dienstleistungen in hoher Qualität und zu einem attraktiven Preis anzubieten und damit auf dem Markt bestehen zu können.

Weitere Punkte der Sitzungen waren die laufenden Tarifverhandlungen und die Verteilungsergebnisse. Auch die Sponsoring-Engagements der SUISA im Jahre 2020 waren Thema der Sitzung. (aw)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

Wie die SUISA Vergütungen aus der Hintergrundunterhaltung verteilt

Mehr als 100 000 Betriebe in der Schweiz nutzen Musik, TV und Filme zur Hintergrundunterhaltung. Für diese Nutzung bezahlen die Betriebe den Urhebern, Verlegern, Interpreten oder Produzenten eine Vergütung gemäss dem Gemeinsamen Tarif 3a. Wie und an wen werden diese Einnahmen verteilt?

TEXT Giorgio Tebaldi

Die passende Hintergrundmusik in einem Ladengeschäft, Friseursalon oder Restaurant leistet wie die Beleuchtung oder Dekoration einen wichtigen Beitrag dazu, dass sich die Kunden und Gäste wohlfühlen. Und in einem Pub gehört die Live-Übertragung eines Fussball- oder Cricket-Spiels genauso zum Interieur wie die dunklen Möbel, die Holzschilder und die Dart-Scheibe.

Ebenso wie die Hersteller von Mobiliar, Dekoration oder Beleuchtung bezahlt werden müssen, haben die Komponisten, Textautoren, Interpreten, Drehbuchautoren oder Produ-

zenten laut Gesetz ein Recht darauf, für die Nutzung ihrer Werke und Leistungen ausserhalb des privaten Rahmens eine Vergütung zu erhalten. Hierfür sind die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und Swissperform zuständig. In ihrem Auftrag zieht die SUISA die Vergütungen für die Nutzung von Musik, Filmen und TV-Sendungen gemäss dem Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a) ein.

Was macht die SUISA mit den Einnahmen aus der Hintergrundunterhaltung?

In einem ersten Schritt wird das eingenommene Geld nach einem fixierten Verteilschlüssel unter den fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften aufgeteilt. Der Anteil der SUISA für die Abgeltung der Musikinhalte beträgt dabei etwas mehr als die Hälfte der Einnahmen. Jede Gesellschaft ist in einem zweiten Schritt dafür zuständig, diese Einnahmen an die Urheber, Künstler und an die Verleger und Produzenten auszuzahlen.

Im Fall der SUISA werden bei diesem zweiten Schritt von den erwähnten gut fünfzig Prozent 88% an die Berechtigten verteilt. Das bedeutet, dass von 100 Franken, die eingenommen werden, 88 Franken an die Bezugsberechtigten verteilt werden können.

Wie und an wen werden die Einnahmen verteilt? Grundsätzlich kennt die SUISA drei unterschiedliche Möglichkeiten der Verteilung: die direkte Verteilung, die Pauschalverteilung mit Programmunterlagen und die Pauschalverteilung ohne Programmunterlagen (siehe Kasten). Programmunterlagen sind Listen der Werke, die aufgeführt oder gesendet worden sind.

Beim GT 3a wird das Geld fast ausschliesslich pauschal ohne Programmunterlagen verteilt. Sowohl für die Kunden wie auch für die SUISA wäre das Einreichen resp. Bearbeiten von Werklisten mit einem enormen Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde. Stattdessen benutzt die SUISA vorhandene Programmunterlagen aus verschiedenen Quellen, um die Einnahmen aus dem GT 3a zu verteilen. Dabei achtet die SUISA darauf, dass für diese Verteilung Listen resp. Nutzungen verwendet werden, die eine möglichst gerechte Verteilung erlauben.

Möglichst faire Verteilung auch ohne Liste der aufgeführten Werke

Aufgrund von Erfahrungswerten wird beispielsweise davon ausgegangen, dass ein grosser Teil der Unternehmen, Läden, Restaurants etc. Werke nutzt, die auch im Radio resp. Fernsehen gesendet werden. Entsprechend wird ein grosser Teil der Einnahmen aus dem GT 3a anhand der Programmunterlagen für die Nutzung von Musik, TV-Sendungen und Filmen aus Radio- und Fernsehsendungen verteilt. Die SUISA trägt aber auch der Tatsache Rechnung, dass nicht nur Pop, Rock oder Urban gespielt wird, sondern auch andere Genres wie Volksmusik oder sogar Kirchenmusik. Deshalb wird ein Teil der Einnahmen auch anhand von Programmlisten für kirchliche Aufführungen, Blasmusiken oder Jodelclubs verteilt.

Um das Geld an die Künstlerinnen und Künstler zu verteilen, wird es somit anderen, ähnlichen Verteilungsklassen der Aufführungs- und Senderechte (siehe Verteilungsreglement Ziffer 5.5.2) zugewiesen.

Erhält also ein Mitglied eine Abrechnung in einer dieser Verteilungsklassen, dann erhält es zugleich auch einen Anteil aus den Einnahmen für Hintergrundunterhaltung aus dem GT 3a.

In einigen Ausnahmefällen kommt bei der Verteilung der Einnahmen aus der Hintergrundunterhaltung die direkte Verteilung zum Zug. Hier handelt es sich z.B. um Musik, die in einem Museum für eine Ausstellung verwendet wird, oder Musik, die für einen längeren Zeitraum von einer Firma in der Telefonwarteschleife genutzt wird. In diesen Fällen handelt es sich in der Regel um Auftragsmusik.

Die Verteilung der SUISA erfolgt viermal pro Jahr. Im Jahr 2018 wurden insgesamt über 132 Mio. Franken an die Komponisten, Textautoren und Verleger von Musik verteilt.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/unternehmen

Arten der Verteilung und Verteilungsklassen

Bei der SUISA gibt es drei Arten, wie die Einnahmen aus Urheberrechten verteilt werden:

1– Bei der direkten Verteilung

können die Urheberrechtsentschädigungen direkt auf die zur Verfügung stehenden Listen der aufgeführten Werke verteilt werden. Dies ist zum Beispiel bei einem Konzert möglich: Wenn am Konzert die Songs von fünf Miturhebern gespielt werden, erhalten diese fünf Berechtigten die Einnahmen, die bei diesem Konzert erzielt worden sind.

2– Bei der Pauschalverteilung mit Programmunterlagen

wird die Vergütung an die Bezugsberechtigten mittels eines Punktwerts berechnet. Für die Sendungen der SRG zum Beispiel erhält die SUISA einerseits eine pauschale Entschädigung und andererseits detaillierte Sendemeldungen. Aufgrund der Sendemeldungen ist bekannt, wie viele Sekunden Musik insgesamt gespielt wurden und wie lange davon welches Werk genau. Aus den Angaben wird ein Punktwert pro Sekunde ermittelt und die Vergütung entsprechend an die Urheber und Verleger der gespielten Werke verteilt.

3– Eine Pauschalverteilung ohne Programmunterlagen

findet bei Einnahmen aus Tarifen statt, bei denen die Angaben zu den tatsächlich genutzten Werken nicht zur Verfügung stehen respektive nicht ermittelbar sind. Die Verteilung dieser Einnahmen erfolgt aufgrund von vorhandenen Programmunterlagen aus mehreren Quellen. Die exakte Zuweisung der Gelder ist im Verteilungsreglement der SUISA detailliert geregelt.

Die Verteilung der Einnahmen erfolgt nach Verteilungsklassen. Die Verteilungsklassen entsprechen verschiedenen Nutzungen, z. B. Musik an Konzerten, in Radio- und TV-Sendern der SRG oder Privatsendern, in Kirchen etc.

Die Details findet man im Verteilungsreglement der SUISA: www.suisa.ch/verteilungsreglement

Die Vertonung

Sei es für ein Chorwerk oder einen Song, oft ist man als Komponistin oder Komponist von einem bereits bestehenden Text inspiriert und möchte diesen oder Auszüge daraus für eine Komposition respektive einen neuen Song verwenden. Worauf ist bei der Verwendung von fremden Texten zu achten? Wie erhält man eine Vertonungserlaubnis und welche Punkte sollten darin geregelt sein?

TEXT Claudia Kempf, Michael Wohlgemuth

Wie bereits im Beitrag «Die Bearbeitung geschützter Werke» (SUISAinfo März 2019) erwähnt, hat ein Urheber, egal ob es sich um einen Komponisten oder einen Textautor handelt, das Recht darüber zu entscheiden, ob sein Werk bearbeitet und somit auf Basis des Originalwerks ein «Werk zweiter Hand» bzw. eine «Bearbeitung» geschaffen werden darf. Texte, die urheberrechtlich frei sind, können ohne Weiteres als Vorlage für ein Musikwerk genutzt und beliebig bearbeitet werden. Wenn ein Text jedoch noch geschützt ist, d. h. der Autor oder die Autorin noch nicht mehr als 70 Jahre tot ist, muss der Rechteinhaber die Verwendung respektive Bearbeitung bewilligen. Beim Ablauf der Schutzfrist wird gerechnet ab dem 31. 12. des Todesjahres des zuletzt verstorbenen Urhebers.

Gedicht vertonen, Textteile verwenden
Möchte jemand ein Gedicht vertonen, muss er sich an den Textautor, dessen Erben oder dessen Verlag wenden und bei ihm bzw. ihnen direkt die Erlaubnis für die Vertonung einholen. In der Regel liegen im Bereich der literarischen Werke die Bearbeitungsrechte beim Buchverlag oder dieser kann zumindest vermittelnd aktiv werden. Die ProLitteris, die Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, kann diese Rechte nicht vergeben.

Bei der Übernahme von fremden Textelementen ist die Lage etwas kniffliger. Grundsätzlich schützt das Urheberrecht nicht nur komplette Werke, sondern auch Teile davon, wenn sie die Voraussetzungen eines Werkes erfüllen oder die Individualität des Gesamtwerkes berühren und die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Textelemente (sogenannt: äusserer Wert) und auch die Handlung oder Figuren eines Romans (sogenannt: innerer Wert) können demnach geschützt sein und dürfen nicht frei verwendet werden, falls sie für sich genommen ein Werk mit individuellem Charakter darstellen oder die Individualität des Gesamtwerkes berühren. Beispielsweise sind also nicht nur ganze Textpassagen aus der Tragikomödie «Der Besuch der alten Dame», sondern auch die Figur der rachsüchtigen Neo-Milliardärin Claire Zachanassian geschützt.

Eine klare Abgrenzung, ab wann ein Werkteil für sich genommen einen Werkcharakter hat oder die Individualität des Gesamtwerkes berührt, gibt es jedoch leider nicht. Folgende Fragen helfen bei der Entscheidungsfindung: Ist die Textstelle oder der innere Wert in sich so einmalig, dass sie kaum woanders vorkommen? Die Länge der Textstelle sowie charakteristische Elemente wie Namen, spezielle Wortkreationen können mitent-

scheidend sein. Und: Nimmt die Textstelle im neuen Werk einen prägenden Platz ein?

Neuvertonung oder Neuvertextung

Dasselbe gilt auch, wenn man von einem bestehenden Lied den Text verwendet und dazu eine neue Melodie komponiert. In diesem Fall spricht man von einer Neuvertonung. Hier können die Rechte jedoch nicht isoliert bei dem/den Textautor/-en eingeholt werden, sondern es müssen vielmehr die Rechte am musikalischen Werk bei den Originalberechtigten (also Textautoren und Komponisten) respektive bei einem Musikverleger angefragt werden. Bei gemeinschaftlich geschaffenen Werken muss nämlich das Einverständnis aller Beteiligten vorliegen und nicht nur jenes des Textautors, da ein Werk geändert wird, das zum Zweck der gemeinsamen Verwertung geschaffen wurde. Bei Vertonungen hingegen geht man in der Regel nicht von einem gemeinsam geschaffenen Werk aus. Jeder kann somit frei über seinen Beitrag verfügen.

Bei Neuvertextungen, wenn die Melodie eines Songs beibehalten wird, aber ein neuer Text dazugeschrieben wird, ist die Rechtslage identisch – es handelt sich um eine Bearbeitung des musikalischen Werks. Auch Übersetzungen eines Textes in eine andere Sprache, selbst wenn dieser inhaltlich identisch ist, sind zustimmungspflichtige Bearbeitungen, da auch hier die Individualität des Originalwerks berührt wird. Werden Übersetzungen von Werken verwendet, deren Schutzfrist bereits abgelaufen ist, ist sicherzustellen, dass auch die Übersetzung nicht mehr geschützt ist, da diese als Werk zweiter Hand wieder in sich schutzfähig ist.

Das Einholen einer Vertonungs- respektive Bearbeitungserlaubnis kann langwierig sein und ist nicht immer von Erfolg gekrönt.

Wichtig: Stillschweigende Einwilligung unzulässig

Wurden bereits viele Anfragen an den Rechteinhaber oder (Musik-)Verlag gestartet und blieben diese unbeantwortet, kann nicht einfach davon ausgegangen werden, dass ein Text im Sinne einer «stillschweigenden Einwilligung» benutzt oder bearbeitet werden darf, nur weil man sich um die Erlaubnis «bemüht» hat. Grundsätzlich gilt: Die Benutzung oder Bearbeitung eines Textes ohne eine Vertonungs- oder Bearbeitungserlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar und kann zivil- sowie strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen.

Selbst wenn eine Vertonungs- oder Bearbeitungserlaubnis vorliegt, kann der Komponist oder Bearbeiter nicht in jedem Fall komplett frei über das Sprachwerk verfügen. Eine Vertonungserlaubnis beinhaltet zum Beispiel häufig, dass das Werk originalgetreu verwendet werden muss, d. h. es dürfen keine Änderungen am Text vorgenommen werden. Eine Bearbeitungserlaubnis kann nur für eine bestimmte Art von Bearbeitung erteilt werden (bspw. nur die Übersetzung eines Songtextes in eine andere Sprache oder nur die Verwendung bestimmter Textstellen etc.). Darüber hinaus kann sich ein Urheber von Gesetzes wegen immer gegen die «Entstellung» eines Werks wehren, auch wenn er eine Bearbeitungserlaubnis erteilt hat. In diesen (oftmals schwierig zu beurteilenden) Fällen liegt eine Verletzung des «Urheberpersönlichkeitsrechts» vor.

Der Sonderfall «Subtextautor»

Mit dem Subverlagsvertrag wird manchmal vom Originalverlag an den Subverleger insbesondere auch das Recht weitergegeben, neue Sprachfassungen eines bestehenden Liedes erstellen zu lassen. Der Subverleger ist somit berechtigt, Übersetzungen oder einen neuen Text in einer anderen Sprache zu erlauben bzw. in Auftrag zu geben. In diesen Fällen wird der Textautor als «Subtextautor» registriert. Das SUIA-Verteilungsreglement sieht hier vor, dass die Anteile des Subtextautors nicht höher sein dürfen als die reglementarischen Schlüssel.

Zitatfreiheit

Dürfen Texte für die Schaffung eines musikalischen Werks in gewissen Fällen auch ohne Vertonungserlaubnis «zitiert» werden? Literarische Werke dürfen in der Schweiz zwar bewilligungsfrei zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder als Veranschaulichung dient und die Quelle, sprich der Originalurheber, angegeben wird (vgl. Art. 25 URG). Allerdings verlangt die Rechtsprechung, dass das Zitat nicht «reiner Selbstzweck» sein darf, man sich also nicht in erster Linie durch die Bekanntheit des Zitats irgendeinen Vorteil verschaffen darf, sondern eben zu Erläuterungs- oder Informationszwecken zitiert wird. Die Frage, ob diese Voraussetzungen bei einer Vertonung und deren Veröffentlichung gegeben sein können, ist wie so oft eine Frage der Auslegung und deshalb nur mit äusserster Zurückhaltung zu bejahen. Im Zweifelsfall besser beim Rechteinhaber nachfragen.

Wesentliche Punkte einer Vertonungserlaubnis

Wenn ein Urheber oder Verlag einer Vertonung zustimmt, sollte diese Zustimmung, genannt Vertonungserlaubnis oder Vertonungsgenehmigung, schriftlich in einem kurzen Vertrag festgehalten werden. Folgende Punkte sind darin zu regeln:

- Name und Adresse der Vertragspartner (evtl. Künstlernamen)
- Einräumung der Vertonungserlaubnis: Das Werk, das vertont werden darf, muss zwingend genannt sein. Weiter sollte festgehalten werden, inwieweit dieses Werk textlich bearbeitet werden darf. Der Nutzungsumfang ist ebenfalls zu definieren, insbesondere, ob das Abdruckrecht darin enthalten ist und ob und wie der Textautor bei der Veröffentlichung der Vertonung genannt wird. Zudem ist zu regeln, ob und wie das

neu geschaffene Werk bei der SUIA angemeldet werden kann. Vertonungsvereinbarungen sind in der Regel nicht exklusiv. Dem Komponisten entstehen dadurch keine Rechte am Text. Diese verbleiben vollumfänglich beim Textautor.

- Beteiligung des Textautors: Das SUIA-Verteilungsreglement weist dem Komponisten von Vertonungen und dem Textautor die gleichen Teile zu: Bei unverlegten Werken sind dies je 50 %, bei verlegten Werken je 33,33 %. Die Anteile sind jedoch grundsätzlich frei festlegbar. Die Buchverlage partizipieren häufig nicht an den Verwertungsrechten der Vertonung, es sei denn, sie sind Mitglied einer Verwertungsgesellschaft für Musik und halten die Beteiligung entsprechend in der Vertonungserlaubnis fest.

Die Originalrechteinhaber fordern häufig eine pauschale Vergütung für die Vertonungen, und in gewissen Fällen verlangt der Verlag auch eine prozentuale Beteiligung aus Partiturverkäufen, falls das grafische Recht ebenfalls übertragen wurde.

- Inverlagnahme der Vertonung: Bei der Vertonung geht der Textanteil nicht automatisch an den Musikverlag über. Der Musikverleger muss mit dem Textautor einen gesonderten Verlagsvertrag über dessen Anteil abschliessen. Häufig liegen die Verlagsrechte grosser Autoren bereits bei einem Buchverlag und können nicht an den Musikverlag übergehen.
- Gewährleistung der Rechte: Der Rechteinhaber muss gewährleisten, dass er über die entsprechenden Rechte verfügt, diese Bearbeitungserlaubnis zu erteilen.
- Ort, Datum, Unterschrift des Rechteinhabers
- Rechtswahl und Gerichtsstand

Wie ist eine Vertonung bei der SUIA anzumelden?

Bei der Anmeldung einer Vertonung eines noch geschützten Textes ist zwingend die Vertonungserlaubnis beizulegen. Wurde kein spezifischer Prozentsatz festgelegt, kommt das SUIA-Verteilungsreglement zur Anwendung. Wenn der Textautor nicht Mitglied einer musikalischen Verwertungsgesellschaft ist und es auch nicht werden möchte, akzeptiert die SUIA Abtretungen an den Komponisten. In diesem Falle werden zwar Komponist und Textautor in der Werkdatenbank als Urheber aufgeführt, dem Komponisten werden jedoch beide Teile abgerechnet. Hierfür muss zwingend eine entsprechende Einwilligung des Textautors eingereicht werden.

Zusammenfassung

Um Gedichte zu vertonen, braucht es grundsätzlich immer eine Vertonungserlaubnis der Rechteinhaber – je nach Situation ist diese Erlaubnis beim Urheber, bei dessen Erben oder beim zuständigen Verlag einzuholen. Die Vertonungserlaubnis ist die Voraussetzung dafür, dass eine Vertonung eines noch geschützten Textes bei der SUIA angemeldet werden kann und bildet so die Grundlage für die Beteiligung am Werkertrag.

In der Regel ist bei Vertonungen der Buchverlag zu kontaktieren. Bei unverlegten Texten kann die ProLitteris beim Ausfindigmachen der zuständigen Rechteinhaber behilflich sein. Die SUIA kann lediglich weiterhelfen, wenn der entsprechende Autor bereits Mitglied der SUIA ist. Ist dies der Fall, leitet sie die Vertonungsanfragen an den Urheber oder dessen Erben weiter. Anfragen sind zu richten an: authors@suisa.ch

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen



FOTO: TABEA HÜBERLI

Die SUISA hat die Verteilungsregeln für die Vergütungen aus Live-Aufführungen optimiert.

Änderungen bei der Verteilung der Einnahmen der Gemeinsamen Tarife K und Z

Die 20-Franken-Grenze bei der Verteilung der Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen K (Konzerte) und Z (Zirkus) wird aufgehoben. Damit verbunden werden die Zuweisungen, die bis anhin in die Verteilungsklasse 4C geflossen sind, neu geregelt. Die beschlossenen Anpassungen betreffen die Ziffern 4.1, 4.2, 5.4 und 5.5 des SUISA-Verteilungsreglements.

TEXT Irène Philipp Ziebold

Die Einnahmen aus dem GT K und dem GT Z wurden bis anhin zwei unterschiedlichen Verteilungsklassen (VK) zugewiesen. Erträge von mehr als Fr. 20.– pro Werk wurden der VK 4B «Konzerte und andere Aufführungen mit Erträgen von durchschnittlich über 20 Franken pro Werk» zugeordnet. In dieser Verteilungsklasse erfolgte die Verteilung pro Dossier. Dagegen flossen Einnahmen aus einer Aufführung bis Fr. 20.– pro Werk in die VK 4C «Konzerte mit Erträgen von durchschnittlich bis 20 Franken pro Werk» und es kam eine Pauschalverteilung zur Anwendung.

Diese Handhabung führte nicht immer zu zufriedenstellenden Ergebnissen, was in der Natur der Sache einer «pauschalen» Regelung liegt, die sich den tatsächlichen Umständen höchstens bestmöglich annähern kann. Im Fall der Verteilungsklasse 4C kam jeweils ein pauschaler Punktwert zur Anwendung, der berechnet wurde aufgrund der Einnahmen und Programmierungen von

sämtlichen Veranstaltungen, die dieser Verteilungsklasse zugewiesen wurden.

Verteilung nach tatsächlicher Werk-Nutzung von Vorteil

Der pauschal berechnete Punktwert konnte tiefer oder höher liegen als der tatsächliche Punktwert einer einzelnen Veranstaltung. Deshalb konnte es vorkommen, dass zum Beispiel für eine Veranstaltung, für die bloss die Mindestentschädigung des Tarifs K bezahlt worden war, die Bezugsberechtigten eine höhere Vergütung ausbezahlt erhielten, als der Veranstalter tatsächlich bezahlt hatte. Natürlich war auch der umgekehrte Fall möglich. Die potentielle Benachteiligung oder Bevorteilung für die Bezugsberechtigten der Verteilungsklasse 4C wird durch die nun eingeführten Anpassungen im Verteilungsreglement bereinigt.

Konkret werden mit den Änderungen die 20-Franken-Grenze aufgehoben und die

Verteilungsklasse 4C aufgelöst. Neu werden alle Einnahmen aus den Tarifen GT K und GT Z – unabhängig von der Betragshöhe pro Werk respektive Punktwert – in der Verteilungsklasse 4B verteilt. Die Regeln der VK 4B selbst bleiben unverändert, einzig die Überschrift dieser Verteilungsklasse wurde angepasst. Sie heisst neu: «Konzerte und konzertähnliche Darbietungen».

Die bisherigen Zuweisungen an die aufgelöste VK 4C fliessen ebenfalls in die Verteilungsklasse 4B. Im Detail bestehen diese Zuweisungen aus den Einnahmen ohne Programmeingang aus den Tarifen Hb, L, Ma, 3a, 7, 8, K und Z sowie die Einnahmen der Orchestervereine (mit Programmeingang) aus dem Tarif B.

Übersicht über die Anpassungen im Verteilungsreglement

Ein zusammenfassender Überblick über die Vorteile der geänderten Verteilungsregeln:

- Auch kleinere Beträge werden nun zielgerichtet pro Dossier verteilt, sofern eine Programmierung vorhanden ist. Dies entspricht einer Verteilung nach Werk-Nutzung, bei welcher der Inkassobetrag eines Anlasses direkt an die Berechtigten verteilt wird.
- Bis anhin haben nur die Bezugsberechtigten der VK 4C von den oben aufgelisteten Zuweisungen profitiert. Da es sich aber bei beiden Verteilungsklassen (4B und 4C) um konzertantes Repertoire handelt, gab es keine stichhaltigen Gründe, nicht auch die Werke der VK 4B bei der Verteilung der Zuweisungen zu berücksichtigen. Aufgrund der beschlossenen Anpassung geschieht dies nun.
- Mit der Einführung einer Pro-Dossier-Verteilung für alle Aufführungen der Tarife K und Z erhöht sich die Transparenz der Abrechnung. Für das Mitglied ist aus der Abrechnung nun klarer ersichtlich, wie sich seine Einnahmen aus diesen Tarifen, also die Vergütungen aus seinen Live-Aufführungen, zusammensetzen.

Diese Änderungen im Verteilungsreglement kamen erstmals bei der Verteilung im September 2019 zur Anwendung.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

UNTERNEHMEN

Rückschau auf die SUISA-Generalversammlung 2019

Rund 150 stimmberechtigte SUISA-Mitglieder kamen am 21. Juni 2019 an die ordentliche Generalversammlung ins Bieler Kongresszentrum und bestimmten die Geschehnisse ihrer Genossenschaft mit. Unter anderem wählten sie Sylvie Reinhard und Grégoire Liechti neu in den Vorstand. Im Zusammenhang mit der Urheberrechtsrevision verabschiedeten die SUISA-Mitglieder zudem eine Resolution für faire Bedingungen für Musikschaffende.

«Sphärisch, aber kantiger als Trip-Hop, emotionsgeladener als Popmusik und so organisch wie Folk», beschrieb der scheidende

SUISA-Vize-Präsident Marco Zanotta in seiner Ansage die Zürcher Musikerin Annakin, die die SUISA-Generalversammlung zusammen mit dem Gitarristen Simon Rupp, Philipp Kuhn an den Keyboards und dem Beatboxer Marzel (alias Marcel Zysset) eröffnete.

Mehr Frauen in die Musik

In seiner Begrüssung nahm der SUISA-Präsident Xavier Dayer den schweizweiten Frauentreiktag, der eine Woche zuvor stattgefunden hatte, zum Anlass, um über den Frauenanteil in der Musik zu sprechen. Dieser macht bei den SUISA-Mitgliedern gerade mal rund 16% aus – es besteht noch grosses Steigerungspotential. Dies ist einer der Gründe dafür, dass die SUISA seit 2019 eine Partnerschaft mit Helvetiarockt, der Koordinations- und Vernetzungsstelle für Musikerinnen aus Jazz, Pop und Rock, eingegangen ist und sie dazu eingeladen hatte, mit einem Informationsstand an der Generalversammlung präsent zu sein.

Danach galt es, die Jahresrechnung und den Lagebericht zu genehmigen. Da die SUISA für das Jahr 2018 aufgrund der beiden Tochtergesellschaften SUISA Digital Licensing AG und Mint Digital Services AG zum ersten Mal auch eine Konzernrechnung erstellt hatte, galt es auch diese zu genehmigen. Die Generalversammlung erteilte zudem dem Vorstand, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle Décharge für das vergangene Jahr und bestätigte das Mandat der Revisionsstelle BDO für 2019.

Neue Vorstandsmitglieder gewählt

Für die langjährigen Vorstandsmitglieder Bertrand Liechti und Marco Zanotta war dies die letzte Generalversammlung – sie traten nach 20 Jahren im obersten Leitungsgremium der SUISA aufgrund der Amtszeitbeschränkung aus. Als Ersatz wählten die anwesenden SUISA-Mitglieder die Unternehmerin und Verwaltungsratspräsidentin des Digital-Magazins «Republik» Sylvie Reinhard und

den Genfer Musikverleger Grégoire Liechti neu in den Vorstand. Die restlichen 12 Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Verteilungs- und Werkkommission wurden ohne Gegenstimmen in ihren Ämtern bestätigt. Weiter wählte die Generalversammlung Marco Zanotta in die 2018 geschaffene Beschwerdekommision und folgte damit dem Vorschlag des SUISA-Vorstandes.

Es folgten Informationen über das laufende Geschäftsjahr von Vincent Salvadé, Irène Philipp Ziebold und Andreas Wegelin. Urs Schnell, Direktor der FONDATION SUISA, berichtete anschliessend über das Geschäftsjahr der Musikförderstiftung der SUISA.

Gegen 14 Uhr schloss Xavier Dayer die Generalversammlung und verwies auf die nächste Generalversammlung, die am Freitag, 26. Juni 2020, im Bierhübeli in Bern stattfinden wird. (gt)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen



FOTO: KEYSTONE / GAËTAN BALLY

Rolf Urs Ringger war SUIISA-Mitglied seit 1960.

Wo keine Liebe ist, ist alles vergeblich

Am 26. Juni 2019 ist der Zürcher Komponist und Musikjournalist Rolf Urs Ringger im Alter von 84 Jahren gestorben.

NACHRUF Thomas Meyer

In jungen Jahren habe er einen Roman mit dem Titel «Der Dandy» schreiben wollen: Die Hauptfigur nimmt ein Taxi und fährt zur Oper. Von dieser kurzen und doch ausgedehnten Fahrt sollte das Buch handeln – und dabei wohl ein wenig auch von ihm selber. Egal, ob das nun erfunden war oder ob sich im Nachlass tatsächlich ein Romanfragment finden wird: Rolf Urs Ringger wusste natürlich, was für ein Futter er mit einer solchen Anekdote dem Journalisten gegenüber gab. Schelmisch stellte er sich vor, wie das Bild des Dandys Ringger entstand, und freute sich, denn das war er ja auch: der Dandy unter den Schweizer Komponisten, unverstellt eitel, aber auch mit dieser Eitelkeit lustvoll spielend. Als Adrian Marthaler sein Orchesterwerk «Breaks and Takes» fürs Fernsehen visualisierte, spielte Ringger persönlich einen Delius-ähnlichen, melancholischen Komponisten an einem Swimming Pool.

«Ich liebe das Kokettieren. Das gibt ja doch auch meiner Produktion das leichte und spielerische Moment. Und es kommt ja beim Publikum auch sehr gut an. Und ich habe Freude daran», sagte er mal im Gespräch. «Das Moment des Narzisstischen, jetzt wertfrei verstanden, ist doch sehr stark bei mir spürbar.» Ich mochte ihn für diese Selbstironie, die bei ihm ganz natürlich war. Er brachte eine ganz eigene und auffallende Farbe in die zur Bescheidenheit neigende Zürcher Musikszene, er war mondän, vielgewandt, urban, wenn er den Sommer auch immer auf Capri verbrachte, wo einige sinnliche Klangbilder entstanden. Zu diesem Image hat der Komponist selber reichlich beigetragen.

Ton- und Wortkünstler

Ringger war aber auch ein Zürcher. Hier wurde er am 6. April 1935 geboren, hier wuchs

er auf, lebte und arbeitete hier, ein Wort- und Tonkünstler. In Küsnacht besuchte er das Seminar, bei Kurt von Fischer am Musikwissenschaftlichen Seminar Zürich dissertierte er über Weberns Klavierlieder. Als Rur. gehörte er über Jahrzehnte zum Kritikerstab der «Neuen Zürcher Zeitung», lieferte pointierte und elegante, zuweilen bewusst nachlässige Texte, porträtierte aber auch schon früh jene Komponisten, die später erst weit hin Beachtung erhielten wie zum Beispiel Edgard Varèse oder Charles Ives, Erik Satie und Othmar Schoeck. Neben den grossen Figuren finden sich da die Einzelgänger, und gern hat er der Nostalgiker gedacht, zu denen er sich selber wohl auch zählte. In Publikationen wie der Aufsatzsammlung «Von Debussy bis Henze» hat er diese Porträts gebündelt.

Kompositionsunterricht erhielt Ringger ganz früh privat bei Hermann Haller. In den Darmstädter Ferienkursen 1956 studierte er bei Theodor W. Adorno und Ernst Krenek, kurz darauf noch für ein halbes Jahr bei Hans Werner Henze in Rom. Es waren ästhetische Antipoden, denn da schon hatte sich Henze aus der Avantgardeszene zurückgezogen. Obwohl Ringger später mit einem süffisant erwartungsvollen Lächeln erzählte, mit Adorno habe er sich eigentlich besser verstanden als mit Henze, folgte er doch dessen Abwendung von den streng seriellen Techniken und der Hinwendung zu einer sinnlichen Klangsprache. Das hört man schon seinen Titeln an: «... vagheggi il mar e l'arenoso lido ...» für Orchester (1978), «Souvenirs de Capri» für Sopran, Horn und Streichsextett (1976–77), «Ode ans Südlich» für Chor und Orchester (1981) oder «Addio!» für Streicher und Röhrenglocken. Mit «Der Narziss» (1980), «Ikarus» (1991), und «Ippòlito» (1995) schuf er drei Ballettmusiken. Den grossen musikalischen dramatischen Formen freilich hat er sich offenbar nie zu nähern versucht.

Sinnliche Klangsprache

Ringger war einer der ersten, der sich in den 70er-Jahren in Henzes Gefolge, aber durchaus frühzeitig im Trend, wieder neotonaler

Elemente bediente. Derlei vermerkte ich damals in einer Kritik entsprechend bissig. Natürlich reagierte er bei aller Selbstironie entsprechend beleidigt. Und doch kam er ein paar Jahre später genussvoll darauf zurück und verkündete stolz, ich hätte ihn damals als den ersten Neotonalen hierzulande bezeichnet. Die postmoderne Wende hatte ihm recht gegeben.

So spielte seine Musik gern mit Zitaten (von Debussy etwa), schwelgte in impressionistischen Farben oder in hochromantischen Gesten, blieb aber dabei durchsichtig und leicht. Am höchsten freilich schätze ich ihn als urbanen Flaneur. Nicht dort, wo er Zeitungsausschnitte auf etwas kindische Weise zu einer Collage («Chari-Vari-Etudes», «Vermischtes») für Kammerchor montierte, sondern in seinen musikalischen Promenaden. Im «Manhattan Song Book» (2002) für Sopran, drei Sprechstimmen und fünf Instrumente ist er in New York unterwegs, beobachtet, notiert, kommentiert in elf Songs, frech, unbeschwert, auch da in koketter Selbstbespiegelung. Als ihn eine nicht sehr freundlich als «crazy witch» bezeichnete Dame fragt, ob er der «famous composer» sei, antwortet er kurz: «No, it's my cousin.»

Nun ist er gestorben. «Licht!» steht zuoberst in der Todesanzeige, darunter die Sätze: «Er liebte die Sonne des Mittelmeers, die Musik und die Jugend. Er dankt allen, die ihm im Leben Gutes erwiesen und seine Musik gefördert haben.» Capri wird ihn vermissen. Sein «Notiziario caprese» (2004) endet mit den Worten «(sehr ruhig, fast ohne Pathos) Se non c'è amore, tutto è sprecato. (sehr nüchtern) Wo keine Liebe ist, ist alles vergeblich. Ein Grabspruch in Capri; ungefähr 2020.»

Der Nachruf von Thomas Meyer ist zuerst in der «Schweizer Musikzeitung», Nr. 9/10 vom September/Oktober 2019 erschienen.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/mitglieder

«Ab is Wälschland»

Im Mai trafen sich fünf junge Volksmusikanten unter der Leitung von Dani Häusler in Crans-Montana, um eine Hymne für das Eidgenössische Volksmusikfest 2019 zu komponieren. Das von der SUIISA initiierte und in Zusammenarbeit mit dem Organisationskomitee des EVMF durchgeführte Komponierwochenende war ein voller Erfolg.

Nachdem 2015 die Hymne für das Eidgenössische Volksmusikfest in Aarau als Auftragskomposition von Hanspeter Zehnder im Alleingang komponiert worden war, wollte man dieses Jahr auf den Nachwuchs setzen. Ausgewählt und kontaktiert wurden die Musikanten vom OK des EVMF. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, die gängigsten Instrumente der Volksmusik vertreten zu haben. So kam es, dass sich Eva Engler, Klarinette, Alessia Heim, Hackbrett, Jérôme Kuhn, Kontrabass, Florian Wyrsh, Schwyzerörgeli und Siro Odermatt am Akkordeon an einem Wochenende in Crans-Montana trafen. Mit Dani Häusler wurde ein erfahrener Volksmusikant als Leiter engagiert. «Es ist ein «ghörfälliges» Stück entstanden, das etwas Einzigartiges hat und doch fürs grosse Publikum geeignet ist», sagte Siro Odermatt gegen Ende des erfolgreichen Komponierwochenendes.

Die Kurzportraits der jungen Musikanten finden Sie auf unseren Social Media Kanälen «SUIISA Music Stories» bei Facebook, Instagram und Youtube. (sro/lem)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes



FOTO: SIBYLLE ROTH

Die Teilnehmenden des Komponierwochenendes v. l. n. r.: Florian Wyrsh, Alessia Heim, Siro Odermatt, Eva Engler, Jérôme Kuhn, Dani Häusler

IMPRESSUM

Herausgeberin SUIISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Redaktionsleitung Manu Leuenberger (lem)
Redaktionelle Mitarbeit Markus Ganz, Rudolf Amstutz, Rossana Taddei, Thomas Meyer, Vincent Salvadé (vs), Sara Ravarelli (sr), Andreas Wegelin (aw), Giorgio Tebaldi (gt), Claudia Kempf (ck), Michael Wohlgemuth (mwo), Irène Philipp Ziebold (ip), Sibylle Roth (sro)
Übersetzungen Claudine Kallenberger, Supertext AG

Design LikeBerry, Zürich
Druck Schellenberg Druck AG, Pfäffikon ZH
Auflage 9000 Ex.

SUIISA